

# ZBB 2001, 489

## KAGG § 1 Abs. 1, §§ 12, 12c

**Keine Zweckmäßigkeitsskontrolle der Depotbank gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Verteilung der Anlagen eines Wertpapier-Sondervermögens**

BGH, Urt. v. 18.09.2001 – XI ZR 337/00 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2001, 1952 = BB 2001, 2240 = BKR 2001, 90 = DB 2001, 2442 = NJW 2001, 3633 = WM 2001, 2053

### Amtliche Leitsätze:

1. Bei Wertpapier-Sondervermögen beschränkt die Kontrollaufgabe der Depotbank gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft sich nicht auf die nachträgliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 12c Abs. 2 Satz 1 № 1 KAGG, sondern umfasst auch die Pflicht zum vorbeugenden Eingreifen. Dabei geht es jedoch nicht um eine Zweckmäßigkeitss-, sondern nur um eine Rechtmäßigkeitsskontrolle, die die Übereinstimmung der Maßnahmen der Kapitalanlagegesellschaft mit dem Gesetz sowie den Vertragsbedingungen des Fonds zum Gegenstand hat.
2. Der in § 1 Abs. 1 KAGG verankerte Grundsatz der Risikomischung zwingt nicht zur Verteilung der Anlagen eines Wertpapier-Sondervermögens auf mehrere Länder.